

Reglement über die Fortbildung des Vereins Internationaler Therapeutenverband APM nach Penzel und energetische Medizin e.V. Sektion Schweiz

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Ziel der Fortbildung	2
3. Verpflichtung	2
4. Bemessungsperiode	2
5. Umfang der Fortbildung	2
6. Kriterien / Anforderungen / Formen der Fortbildung	2
7. Beschränkte Anerkennung der Fortbildung	3
8. Keine Anerkennung der Fortbildung	3
9. Nachweis der Fortbildung	3
10. Einreichen der Belege	4
11. Nichteinreichen des Fortbildungsnachweises und/oder Nichterreichen der Stundezahl	4
12. Gesuche um Fristverlängerung	4
13. Rekurs	4
14. Inkrafttreten	4

1. Allgemeines

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend lediglich die feminine Form verwendet. Gemeint und angesprochen sind selbstverständlich sowohl Therapeutinnen, wie auch Therapeuten.

Bei den vorliegenden *Fortbildungsrichtlinien (FBR)* handelt es sich um Richtlinien der Sektion Schweiz des Internationalen Therapeutenverbandes APM nach Penzel und energetische Medizin e.V. (APM nach Penzel). Sie gelten für die Methoden *AKUPUNKT-MASSAGE nach Penzel* (folgend als *APM* bezeichnet) und für alle, gemäss der Fortbildungskontrolle, eingereichten Aus- und Fortbildungen.

Die kontinuierliche Fortbildung auf der Grundlage selbstgesetzter Lernziele gehört zur Qualitätsarbeit jeder Komplementärtherapeutin.

2. Ziel der Fortbildung

Fortbildung wird im umfassenden Sinne als Bildungs-Anstrengungen der APM-Therapeutin zur Erweiterung der therapeutischen Handlungskompetenzen verstanden.

Ziel ist es, die Qualität der komplementärtherapeutischen Berufstätigkeit sowie der APM-Therapie durch die berufliche und persönliche Weiterentwicklung der Therapeutin zu fördern und zu vertiefen.

3. Verpflichtung

Aktivmitglieder sind gemäss Art. 3 der Statuten zur Fortbildung verpflichtet.

Die vorliegenden Richtlinien bilden die geltenden Ausführungsbestimmungen hierzu. Es besteht keine Altersgrenze für die Fortbildungspflicht.

4. Bemessungsperiode

Eine Bemessungsperiode dauert 2 Jahre.

Es gilt das Kalenderjahr - 1. Januar bis 31. Dezember

5. Umfang der Fortbildung

Pro Bemessungsperiode (2 Jahre) sind 40 Stunden (à 60 Min.) nachzuweisen.

Werden in einer Bemessungsperiode mehr als 40 Fortbildungsstunden absolviert, werden die überzähligen und anrechenbaren Fortbildungsstunden bis zu einem Maximum von 20 Stunden auf die Folgeperiode übertragen. Eine Übertragung auf weitere Bemessungsperioden ist nicht möglich.

Frischdiplomierte Neumitglieder sind im Jahr ihrer Diplomierung von jeglicher Fortbildungspflicht befreit, d.h. im Jahr ihrer Diplomierung, ab Datum des Eintritts in den Internationalen Therapeutenverband APM nach Penzel und energetische Medizin e.V. als Aktivmitglied bis zum nächsten 1. Januar.

Nichteinhalten, bzw. Nichterreichen der geforderten 40 Fortbildungsstunden („Minusstunden“) in der Bemessungsperiode ohne Gesuche um Fristverlängerung (Pkt.13), siehe Pkt. 12.

6. Kriterien / Anforderungen / Formen der Fortbildung

Als Fortbildung werden Kurse, Seminare, Lehrgänge und Workshops anerkannt, die den nachfolgend aufgeführten Kriterien und Themen entsprechen:

- Wiederholungs- und Ausbildungskurse der APM
- Ergänzungen und Vertiefungen der Grundlagen der APM
- Thematische und fachliche Ausbildungserweiterungen / -ergänzungen der APM

Alle weiteren Kurse, Seminare, Lehrgänge und Workshops,

- die auf den Prinzipien des Energiesystems nach den Grundlagen der östlichen Medizin aufbauen - theoretische Grundlagen, Techniken und Anwendungen
- welche auf dem Prinzip der westlichen Medizin aufbauen und die Kenntnisse der Körperarbeit erweitern
- welche das medizinische Grundwissen vertiefen
- welche die Sensibilisierung der Wahrnehmung erweitern, ausser der unter Pkt. 8 aufgeführten nicht anerkannten Kurse, Seminare, Lehrgänge und Workshops
- welche die prozessbegleitende Arbeit unterstützen

Kurse, die keinem dieser Kriterien entsprechen, werden vom Vorstand geprüft.

7. Beschränkte Anerkennung der Fortbildung

Mit einer dokumentierten fachspezifischen (siehe Punkt 6) Lehrtätigkeit in der Aus- und Fortbildung, sowie Assistenzen und Expertentätigkeit können maximal 50% der geforderten Fortbildungsstunden (d.h. max. 20 Std.) pro Bemessungsperiode (2 Jahre) als Fortbildung anerkannt werden.

Lehrtätigkeiten in der Aus- und Fortbildung, sowie Assistenzen und Expertentätigkeiten sind vollständig zu dokumentieren (Ausschreibungen, Kursprogramm, Kursinhalt, Kursunterlagen, schriftliche Bestätigung des Lehrinstitutes, etc.).

Dies gilt für Tätigkeiten im In- und Ausland.

Kurse, Seminare, Lehrgänge und Workshops, welche die Qualität und Entwicklung der APM-Praxis unterstützen, können bis zu maximal 50% der geforderten Fortbildungsstunden (d.h. max. 20 Std.) pro Bemessungsperiode (2 Jahre) als Fortbildung anerkannt werden:

- Grundlagen des Praxisaufbaus, der Praxisführung (Rechtliche Grundlagen, Vorsorgeplanung, etc.)
- Grundlagen der angewandten Psychologie im Bezug zur Praxistätigkeit

Supervision und Intervision (siehe auch Pkt. 10)

Es können pro Bemessungsperiode (2 Jahre) entweder maximal 12 Std. Supervision und 12 Std. Intervision oder zusammengefasst maximal 24 Std. Supervision (ohne Intervision) anerkannt werden.

Anforderungen an die Supervision und Intervision siehe Anhang 1 der Fortbildungsrichtlinien der Sektion Schweiz des Internationalen Therapeutenverbandes APM nach Penzel und energetische Medizin e.V.

8. Keine Anerkennung der Fortbildung

Nicht als Fortbildung anerkannt werden:

- Kurse aus den Bereichen Esoterik, Wellness, Kosmetik oder Ähnliches
- Eigenbehandlungen
- Therapien, Kurse, Seminare, Lehrgänge, Workshops, die nicht der beruflichen Fortbildung, sondern der Behandlung respektive Vorbeugung persönlicher Beschwerden dienen
- Fortlaufende Kurse in Meditation, Yoga, Tai Chi, Qi-Gong, etc. (in der Regel 1x wöchentlich)
- Fernunterricht
- Geistheilen, Fernheilen / Fernanwendungen, spirituelles oder magnetisches Heilen, Schamanismus
- Vorstandsarbeiten, Kommissionsarbeiten, Regionalgruppen, Übungsgruppen,(Intervision siehe Pkt. 7)
- Selbststudium

Diese Auflistung ist nicht abschliessend.

9. Nachweis der Fortbildung

Die Fortbildung ist mittels geeigneter Dokumente zu belegen, wie zum Beispiel:

- Diplome
- Zertifikate
- Kursbestätigungen

Aus diesen Dokumenten müssen hervorgehen:

- Name der Kursteilnehmerin
- Namen der Referentinnen
- Name des Veranstalters, Anbieters (Institution, Schule, etc.)
- Thema, Kursinhalt

- Datum der Veranstaltung
- Anzahl besuchte Unterrichtsstunden à 60 Minuten.
Sind die Unterrichtseinheiten nicht klar definiert, werden 45 Minuten berechnet.
- Rechtsgültige Unterschrift der Kursverantwortlichen und Referentin
- Die Kursbestätigung muss in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache vorliegen oder in eine der genannten Sprachen übersetzt sein.

10. Nachweis der Qualifikation der Supervisorin, Nachweis der Intervision

Supervision

Werden Bestätigungen von Supervisionen eingereicht und ist die Supervisorin nicht bei der Sektion Schweiz des Internationalen Therapeutenverbandes APM nach Penzel und energetische Medizin e.V. als solche registriert, muss zusätzlich eine Bescheinigung ihrer Qualifikation einreichen werden.
(Siehe dazu Anhang 1 zum Fortbildungsreglement, Punkt 2. Anforderungen an Supervisorinnen)

Intervision

Werden Bestätigungen von Intervisionen eingereicht muss zusätzlich das Protokoll der Intervision eingereicht werden.
(Siehe dazu Anhang 1 zum Fortbildungsreglement, Punkt 3. Anforderungen an eine Intervisionsgruppe)

11. Einreichen der Belege

Von der Sektion Schweiz angebotene Fortbildungen müssen nicht eingereicht werden. Sie werden automatisch beim Besuch der Fortbildung registriert.

Für die Fortbildungen anderer Anbieter gilt:

Der vollständig ausgefüllte Fortbildungsnachweis sowie die Kopien der Kursbestätigungen, Zertifikate, Diplome, etc. (Punkt 9) sind bis zum Ablauf der aktuellen Bemessungsperiode (2 Jahre, Ende Kalenderjahr) dem Sekretariat einzureichen.

12. Nichteinreichen des Fortbildungsnachweises und/oder Nichterreichen der Stundezahl

Werden die Unterlagen nicht eingereicht, folgt die Löschung aus der Therapeutenliste im Internet.
Die Wiederaufschaltung ist gebührenpflichtig: CHF 50.-

Nichteinhalten, bzw. Nichterreichen der geforderten 40 Fortbildungsstunden („Minusstunden“) in der Bemessungsperiode ohne Gesuche um Fristverlängerung (siehe Pkt.13), müssen in der folgenden Bemessungsperiode *zusätzlich* zu den regulären 40 Stunden geleistet, bzw. eingereicht werden. Werden die geforderten 40h und die zusätzlichen Stunden („Minusstunden“) wieder nicht erreicht und wurde kein Gesuche um Fristverlängerung gestellt, folgt die Löschung aus der Therapeutenliste im Internet.
Die Wiederaufschaltung ist gebührenpflichtig: CHF 50.-

13. Gesuche um Fristverlängerung

Kann das Mitglied die notwendigen Fortbildungsstunden nicht vorweisen, ist unter Einhaltung der ordentlichen Einsendefrist (Ende Kalenderjahr) ein schriftlich begründetes Gesuch um Fristverlängerung an das Sekretariat zu stellen (z.B. länger dauernde gesundheitsbedingte Unterbrechungen der Berufstätigkeit).

14. Rekurs

Gegen Entscheide kann ein Rekurs eingereicht werden und wird letztinstanzlich vom Vorstand entschieden.
Die Rekursgebühr beträgt CHF 100.- und muss im Voraus geleistet werden.
Wird dem Rekurs stattgegeben, wird die Rekursgebühr zurückerstattet (ohne Zins).

15. Inkrafttreten

Fort- und Weiterbildungsreglement Version 01.08 tritt am 15. März 2008 in Kraft.

Fort- und Weiterbildungsreglement Version 06.09 ersetzt Version 01.08 ab 24. Juni 2009.
Fort- und Weiterbildungsreglement Version 03.10 ersetzt Version 06.09 ab 01. März 2010.
Fort- und Weiterbildungsreglement Version 03.12 ersetzt Version 03.10 ab 01. April 2012.
Fort- und Weiterbildungsreglement Version 04.14 ersetzt Version 03.12 ab 01. März 2014.
Fort- und Weiterbildungsreglement Version 04.18 ersetzt Version 04.14 ab 01. Mai 2018.